AMTSBLATT
DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 7. Sandomierz, den 15. Juni 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

AMTLICHER TEIL.

1.
KUNDMACHUNG

des k. u. k. M. G. G. in Lublin vom 16. Mai 1917 Z. L. K. Nr. 128218 A. V. betreffend die Aufnahme der angebauten Flächen.

In der Zeit vom 10. bis 25. Juni 1917 findet eine **Aufnahme der angebauten Flächen** und damit in Verbindung eine Aufnahme der hiebei verwendeten Saatgutmengen im Bereiche des k. u. k. Okkupationsgebietes Polens statt.

Zu diesem Zwecke werden in jeder Gemeinde eine oder nach Bedarf mehrere Aufnahmskommissionen unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers bezw. dessen Stellvertreters durch das Kreiskommando gebildet.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etz.) hat persönlich oder im Verhinderungsfalle durch einen bevollmächtigten Stellvertreter vor der Aufnahmskommission seiner Gemeinde zu erscheinen und dortselbst die von der Kommission geforderten Angaben zwecks Eintragung in die Ausweiskarte wahrheitsgetreu zu machen. Ort und näherer Zeitpunkt wird durch den Gemeindevorsteher bekanntgegeben.

Die Aufnahme erstreckt sich auch auf das Gebiet der Städte, weshalb auch rücksichtlich der städtischen Bodenbesitzer die Pflicht zum Erscheinen vor der Aufnahmskommission besteht.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etz.) der vor der Aufnahmskommission erschienen ist, erhält eine mit Gemeindesiegel versehene Ausweiskarte, die zu Kontrollzwecken aufzubewahren ist.

Die Angaben werden während und nach der Aufnahme von Kontrollorganen des k. u. k. Kreiskommandos überprüft, wobei denselben die Ausweiskarte vorzuzeigen ist.

Jeder Bodenproduzent (Grundeigentümer, Pächter, Verwalter etz.) welcher vor der Aufnahmskommission nicht erscheint oder unwahre Angaben macht, wird bestraft (Vdg. AOKdten vom 19. VIII. 1915, Nr. 30 VBl. für MV. Polen, Art. II. § 1):

a) mit einer Geldstrafe bis zu **2000 Kronen**, oder

b) mit einer Arreststrafe bis zu **6 Monaten.**

Lublin, am 16. Mai 1917.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

SZEPTYCKI G. M. m. p.

2.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

KUNDMACHUNG.

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dinen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Krigsdauer.

Die Gebühren betragen—nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder—wenn er des Schreibensunkundig ist—eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen,

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Uunterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an, den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
SZEPTYCKI m. p.
Generalmajor.

3.

Ernennug zum Privatverdeidiger

KUNDMACHUNG.

H. Abraham Cukier in Sandomierz wurde zum Privatverteidiger vom hiesigen Kreisgerichte ernannt.

4.

Richtpreise pro Juni 1917.

KUNDMACHUNG.

des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 1. Juni 1917.

Das k. u k. Kreiskommando in Sandomierz hat für den Bereich des Kreises Sandomierz für die Zeit vom 1—30. Juni 1917 folgende Richtpreise festgesetzt.

Richtpreise sind, vom k. u. k. Kreiskommando, unter Rücksichtnahme auf die Gestehungs-Regiekosten und lokalen Verhältnisse, als angemessen befundene höchste Preise, welche den Zweck haben dem Verkäufer u. Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise sind behördlichkundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gestehungs,-Regiekosten u. sonstigen lokalen Verhältnisse, festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

Bei Zahlung in russ. Währung gilt der vom Kreiskommando verlautbarte Umrechnungskurs

1. Rb. =K. 3. 35. h.

Warengruppe	Ware	Vom Kreiskommando als angemessen höchster Preis						Anmerkung
		Grosshandel			Kleinhandel			
		Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
I Fleisch-Selch-Fett und Wurstwaren	Rindfleisch mit Knochen	1 Pud	58	—	1 Russ. Pfd	1	50	
	Rindfleisch ohne „	„	60	—	„	1	60	
	Rindfleisch Lungenbraten	„	60	—	„	1	60	
	Kalbfleisch	„	46	—	„	1	20	
	Schaffleisch	„	34	—	„	—	90	
	Schweinenfleisch	„	70	—	„	1	80	
	Selchfleisch	„	78	—	„	2	—	
	Grün. Speck Schmeer	„	103	—	„	2	60	
	Schweinefett	„	115	—	„	3	20	
	Wurst Gewöhnliche	„	70	—	„	1	60	
	Wurst Krakauer feine	„	98	—	„	2	30	
	Wurst Press.	„	70	—	„	1	60	
	Schinken roh	„	—	—	„	3	—	

Warengruppe	Ware	Grosshandel Gewichts einheit	K	h	Kleinhandel Gewichts einheit	K	h	Anmerkung
II. Geflügel, Fische	Gänse	.	.	.	1 Stück	8	—	
		.	.	.	1 Russ. Pfd	1	—	
	Enten	.	.	.	1 Stück	5	—	
		.	.	.	1 Russ. Pfd		80	
	Hüner	.	.	.	1 Stück	4	—	
		.	.	.	1 Russ. Pfd	1	50	
	Karpfen	1 Pud	50	—	"	1	40	
	Hechte	"	55	—	"	1	50	
	Seefische	"	25	50	"	—	70	
	Heringe gesalzt	Fass 400 st.	200	—	1 Stück	—	55	
III. Mehl und Schalprodukte, Brot	Weizenkochmehl B 65%				1 Russ. Pfd	—	50	H
	Roggenvollmehl 60%				"	—	46	H
	Rollgerste gross				"	—	54	H
	Brot aus 80% Mehl				"	—	45	H
	" " 95% "				"	—	40	H
IV. Hülsenfrüchte	Erbsen ganz	1 Pud	15	—	1 Russ. Pfd	—	50	
	Speisebohnen	"	15	—	"	—	50	
V. Milch Molkereiprodukte Eier	Vollmilch minim. Fettg. 3%				1 Liter	—	30	
	Magermilch				"	—	15	
	Topfen				1 Russ Pfd	—	40	
	Tischbutter				"	3	—	
	Kochbutter				"	2	40	
	Eier beim Produzenten				1 St.	—	13	
	Eier im Kleinhandel				"	—	15	
VI. Spezereiwaren und Gewürze	Kaffee roh				1 Russ Pfd	8	—	H
	Kaffee gebraunt				"	10	—	H
	Zucker raffiniert				"	1	20	
	Zucker nicht raffiniert				"	1	16	
	Tee				"	11	20	
	Kakao				"	10	—	
	Gewönliche Schokolade				"	10	—	
	Koch-Salz				"	—	17	H
	Tafel-Salz				"	—	17	H
	Pfeffer				"	8	80	
	Kümmel				"	2	50	
	Speiseöl	1 Pud	72	—	"	2	—	
	Essig	Eimer	9	—	1 Liter	—	80	
	Honig	1 Pud	—	—	1 Russ. Pfd	1	—	

Vom Kreiskommando als angemessen höchster Preis

Warengruppe	Ware	Vom Kreiskommando als angemessen höchster Preis						Anmerkung
		Kleinhandel			Grosshandel			
		Gewichtseinheit	K	h	Gewichtseinheit	K	h	
VII. Gemüse	Kartoffel	1 Pud	4	15	1 Russ. Pfd	—	11	
	Kraut	„	1	35	„	—	04	
	Gelbe Rüben	„	1	35	„	—	04	
	Rote Rüben	„	2	70	„	—	08	
	Zwiebel	„	20	—	„	—	60	
	Krenn	„	5	30	„	—	15	
	Kraut gesäuert . . .	„	6	50	„	—	20	
VIII. Obst	Äpfel	1 Pud	—	—	1 Russ Pfd	—	40	
	Pflaumen gedörrt . . .	„	22	—	„	—	60	
	Powidl	„	50	—	„	—	80	
IX. Getränke	Wein				1 Liter	2	50	
	Bier	Eimer			„	1	60	
	Branntwein	„	27	50	„	2	40	
	Rum	„			„	8	—	
	Sodawasser	„	2	—	„	—	20	
X. Schlachtvieh	Ochsen	1 Pud	36	—				
	Kühe , ...	„	34	—				
	Stiere , ...	„	34	—				
	Jungvieh . . . ,	„	29	—				
	Kälber	„	22	—				
	Schweine	„	52	—				
	Schafe.	„	22	—				
XI. Futter-Artikel	Heu lose . . .	1 Pud	1	16				
	Heu gepresst . . . ,	„	1	33				
	Stroh lose	„	—	66				
	Stroh gepresst. . . .	„	—	80				
XII. Beheizung-Beleuchtung u. Reinigungsmaterial	Brennholz hart. . . .				1 m³	16	—	
	Brennholz weich . . .				„	14	—	
	Prügelholz				„	12	—	
	Steinkohle . . .	1 Pud	1	20	1 Pud	1	30	
	Petroleum (ohne Fass) . .	„	11	80	1 Russ. Pfd	—	33	
	Brennspiritus . . .	Eimer	15	—	1 Liter	1	30	
	Zünder	10 Schachtel	—	95	1 Schacht.	—	08	
	Parafinkerzen		—	—	1 Russ Pfd	2	80	
	Kriegsseife				1/5 kg. - St.	1	—	
	Kernseife . . .				„ „	4	40	
	Kristallsoda . . .	1 Pud	13	—		—	—	
	Koks	„	1	20	1 Pud	1	30	
	Waschpulver				1 Stück	1	20	

5.

Erhöhung der Entlohnung für Fuhrwerke.

Die sachliche Entlohnung für ein zweispänniges fuhrwerk wurde mit dem MGG. Befehle Nr. 49 vom 30 Mai 1917 von 60 Heller auf 1 Krone pro Stunde erhöht.

Die persönliche Entlohung für den Kutscher, 25 Heller pro Stunde, bleibt unverändert.

Diese Verordnung ist mit 1 Juni 1917 in Kraft getreten.

6.

Verkehr mit Seife, Talg und Fetten.

Zufolge R. S. Nr. 66086|17 des k. u. k. Militätgeneralgouvernements in Polen wird angeordnet:

Um die Seifenindustrie des okkupierten Gebietes zu fördern, wurde eine freie Vereinigung sämtlicher Seifensieder, welche vor dem Kriege dieses Gewerbe ausgeübt haben, mit der Zentrale in Radom, veranlasst. Zum Beitritt in diese Vereinigung ist die Vorweisung des bezüglichen russ. Patentes vom Jahre 1914 über Seifenfabrikation notwendig.

Der Beitritt anderer Korporationen, Personen etc. unterliegt der Bewilligung des MGG.

Mit dem Exekutivkomitee der obigen zu gründenden freien Vereinigung der Seifensieder des Okk. Gebietes wurde ein Vertrag zum Zwecke der Aufbringung von Talg und ungeniessbaren Fetten und Oelen zwecks Seifenerzeugung abgeschlossen.

Einkauf von Talg und ungeniessbaren Fetten und Oelen

Diese Vereinigung verpflichtet sich, den ganzen in den Schlachthaussern, Schlachtstätten und sonst sich ergebenden Talg von Rindern und Schafen des Zivilschlachtgefälles von den Fleischern etc. gegen Bezahlung von mindestens K 1 50 für Rohtalg und K. 2. 50 für geschmolzenen Talg per Russ. Pfund abzunehmen. Von jedem nach mosaischem Ritus geschlachteten Rinde sind von der Menisse (Mikers) 5 Pfund Talg nach Abnahme desselben durch den einkäufer dem Besitzer des geschlachteten Tieres zum freien Verkaufe zurückzugeben.

Ausser rohem und geschmolzenem Talg darf die Vereinigung auch Knochenfett und geniessbare Fette und Oele einkaufen und einmagazinieren. Diese fetthältigen Stoffe werden ohne Verarbeitung an die k. u. k. Mil. Betriebsleitung der A. G. Strem in Strzemieszyce abgeschoben.

Die Vereinigung wird zur Aufbringung des Talges und der oberwähnten fetthaltigen Stoffe Einkäufer, Subeinkäufer und Kontrollore, für die Einmagazinierung und Schmelzung des Rohtalges Angestellte bestellen.

Alle diese Organe der Vereinigung werden mit von der R. S. des M.-G.-G ausgestellten Legitimationen beteilt und haben vor Beginn ihrer Tätigkeit dieselben bei dem betreffenden Kreiskommando vidieren zu lassen.

Der aufgebrachte Talg wird in den Schmelzereien der Vereinigung verschmolzen. Der geschmolzene Talg wird zur Gänze an die Mil. Betriebsleitung der A. G. Strem in Strzemieszyce abgeschoben.

Seifenversorgung.

Die aus der Monarchie eingeführte Seife wird durch die Poln. Handelszentrale A. G. in Radom in Verkehr gesetzt.

Die Seifenfabriken Szczaranski in Lublin, Grossfeld in Radom, Mandelbaum in Opatów, Goldach in Piotrków und Pacanowski in Wolbrom, wurden bis auf Wiederruf ausser mit der Schmelzung des Rohtalges auch mit der Erzeugung von Seife für das österr.-ung. Okk. Gebiet Polen betraut.

Zur Seifenerzeugung darf nur Fettsäure, welche von der Mil. Betriebsleitung der AG. Strem geliefert wird, verwendet werden.

Es wird Kriegsseife und Kernseife erzeugt und ausschliesslich in 1/5 kg. Stücken in Handel gebracht.

Jedes Stück wird mit dem Zeichen der Seifensiedervereinigung und mit dem Detailpreis des Stückes versehen sein. Der Detailpreis wird bis auf weiteres für 1/5 kg. Stücke Kriegsseife mit K 1, für Kernseife mit K 4. 40 festgesetzt.

Ausser den genannten Seifensiedereien darf keine andere im Okk. Gebiete Polens im Betriebe stehen.

Die event für das laufende Jahr an sonstige Fabriken erteilten Gewerbepatente zur Seifenerzeugung sind unverzüglich einzuziehen u. die hiefür bezahlte Gebühr zurückzuerstatten.

Seifenverkauf.

Die S. S. V. wird die erzeugte Seife an Engroshändler verkaufen, welche den Vertrieb an die Detailhändler besorgen.

Als Engroshändler sind jene Händler zu betrachten, welche bis jetzt dazu berechtigt waren, ausserdem alle Seifensieder der S. S. V.

Die Vereinigung hat dem Kreiskommando monatlich zu melden, welche Menge und Gattung von Seife an jeden einzelnen Engroshändler des Kreises geliefert wurde.

Die Engroshändler dürfen die Seife nur an Detaillisten, welche bis jetzt mit dem Handel von Seife beschäftigt waren, wie Gemischtwarenhandlungen, Droguerien, Parfumerien etc. (also offene Geschäfte) verkaufen.

Die bei den Engroshändlern und in Verkaufslokalen am Lager befindliche Seife, welche nicht mit dem Zeichen oder Banderolierung der P. H. Z. oder S. S. V. versehen, sowie jede event. noch bei den Seifesiedern unverkauft befindliche Seife ist durch den von der S. S. V. dem Kreiskommando bekanntzugebenden Vertreter derselben, mit dem Zeichen der Vereinigung versehen zu lassen, wofür eine Gebühr von K 2 per 100 kg zu entrichten ist.

Diese Seife darf sich nach dem 1. Juni 1917 nicht mehr im freien Handel befinden, kann jedoch nach dieser Zeit der S. S. V. käuflich übergeben werden.

In jedem Detailgeschäfte ist auf einer gut sichtbaren Stelle eine Tafel anzubringen, auf welcher mit grossen Buchstaben in polnischer und deutscher Sprache bekanntgeben wird, das Seife nur mit dem Zeichen der P. H. Z. oder S. S. V. verkauft werden darf. Seife, welche ohne die oberwähnten Bezeichnungen vorgefunden wird, ist sofort zu konfiszieren.

Die bei den Seifensiedern liegende kaustische Soda (Ätznatron) und Amoniaksoda, Pottasche, sowie Wasserglas, ist an die Seifensieder Vereinigung gegen Bezahlung abzuliefern. Im Falle als ein Übereinkommen bezüglich des Preises nicht zustande käme, wird der Übernahmspreis von der RS. d. M-G.-G. bestimmt.

Die Überberfuhr obiger Waren an eine der obgenannten fünf Seifensiedereien ist an einen Überfuhrschein des M.-G-G. (R) gebunden.

7.

Verbrauchseinschränkung für Mahlprodukte.

Um mit den vorhandenen knappen Vorräten bis zur nächsten Ernte das Auskommen zu sichern, hat das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Verfügung getroffen.

Das Verbot bezüglich Erzeugung und Verkauf von Weissgebäck wird den Zuckerbäckereien, Restaurationen, Kaffeehäusern, Bahnhofwirtschaften, Bäckereien etz. neuerlich mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, das die Überschreitungen dieser Vorschriften auf das Strengste geahndet werden.

In Sandomierz und Staszów ist auch jede Verabreichung von Brot in Gast-Schank-und Kaffeehäusern, sowohl in Lokale als auch über die Gasse, selbst gegen Brotkarten, strengstens verboten und wird nach Art. II. der A. O. K Vdg. Nr. 30 vom 19. August 1915 bestraft.

Den Gästen ist der Genuss etwa mitgebrachten Brotes im Lokale gestattet.

Ab 1. Juni 1917 dürfen Mehlspeisen in Restaurationen und Gastwirtschaften nur gegen Abgabe eines entsprechenden Mehlkartenabschnittes verabreicht werden.

Die Zuweisung von Mehl an Restaurateure und Besitzer von Gastwirtschaften wird ab 1 Juni 1917 nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Mehlkartenabschnitten erfolgen.

Die strengste Befolgung obiger Verfügung wird zur Pflicht gemacht und jede Überschreitung unnachsichtlich bestraft.

8.

Aufhebung der Fleischlosen und Einführung der kartoffel—bezw. mehllosen Tage in Speiselokalen.

Kundmachung des k. u. k Kreiskommandos in Sandomierz vom 4 Juni 1917. E. Nr. 9102|V. A.

Das mit der Verordnung des M. G G. v. 13 Oktober 1916 V Bl. Nro. 79 und v 4. Jänner 1917 VBl. Nr. 9 sowie mit der hä. im Amtsblatte Nr. 4. v. 5. April 1917 kundgemachten Verordnung erlassene Verbot des Verkaufes, der Zubereitung und des Genusses von Fleisch am Mittwoch und Freitag wird hiemit auf Grund des M G. G, Befehles vom 23 Mai 1917 Ap Nr. 73491 **aufgehoben.**

Dagegen werden auf Grund der Verordnung des MGG. vom 26 Mai 1917 Ap. Nr 73691 **zwei kartoffellose** am Montag und Mittwoch und **zwei mehllose** Tage, am Dienstag und Freitag, geltend nur für alle Gasthäuser und öffentliche Speiselokale, Eingeführt. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird aufs Strengste bestraft.

9.

Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Regelung der Viehschlachtung.

Angesichts der Knappheit an Mehl, Kartoffeln und anderen pflanzlichen Nahrungsmitteln, und der demzufolge angeordneten Aufhebung der fleischlosen Tage wird, auf Grund Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 4 Juni 1917. W. S. Nro. 74639, um der Bevölkerung die Versorgung mit Fleisch zu erleichtern, das im Amtsblatte Nro. 1. Abs. 3. ex 1917 festgestellte Schlachtvieh - Kontingent nachstehend erhöht.

Ortschaft	Können geschlachtet werden für Zivilbevölkerung monatlich		
	Rinder St.	Kälber unter 3 Mon.	Schweine St.
Sandomierz	60	25	150
Staszów	70	25	100
Klimontów	30	20	50
Koprzywnica	20	20	50
Zawichost	20	15	40
Połaniec	20	15	35
Osiek	20	15	35
Bogorya	10	10	20

Die k. u. k. Feld-Gendarmerie-Posten-Kommandantaen in obigen Ortschaften sind berechtigt den Selchern und Fleischhauern Legitimationen zum Einkaufe von Schlachtvieh im Rahmen des obigen Kontingentes im Kreise zu Approvisionierungszwecken zu erteilen.

Die Schlachtung hat in der Regel am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag stattzufinden. Die Magistrate bezw. Gemeindeämter sind jedoch berechtigt nötigenfalls die Schlachtung von Fall zu Fall auch an anderen Wochentagen zu bewilligen.

10.

Verschleiss von Spiritus.

Mit Vdg. des k. u. k. M.-G.-G F. A. Nr. 127309 vom 18. Mai 1917 wurden die bisher bestehenden Spiritusmagazine aufgelassen und das Recht zum Verschleisse von Monopolspiritus den bisher hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern entzogen.

Der Monopolspiritus wird von nun an in der Stärke von 50° oder 95° Alkoholinhalt nur in den errichteten Verschleißstätten, welchen einzelne Kreise zugewiesen wurden, bezogen, wobei er nur in vorschriftsmässigen etikettierten Gefässen von 1|40, 1|20 und 1|4 Eimer Inhalt zu den jeweils vorgeschriebenen und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen abgesetzt wird Dementsprechend ist der Kreis Sandomierz der Verschleisstelle in Kielce zugewiesen worden.

Das Beziehen des Monopolspiritus bei der Verschleisstelle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a.) für den eigenen Gebrauch wird der Monopolspiritus nur auf Grund der vom zuständigen Kreiskommando (F. A.) auszustellenden Bewilligung in Mengen von höchstens 1/4 Eimer bei der Verschleißstelle erhältlich.

b). Die konzessionierten Restaurants werden auch weiterhin den Spiritus nach Bedarf bei der Verschleißstelle ohne spezielle Bewilligung beziehen können, jedoch wird ihnen auf einmal höchstens ein Eimer von Monopolbranntwein ausgefolgt und im Ausschanke dürfen sie nur Monopolbranntwein in einer Stärke von 50° Alkohol in Mengen von höchstens einem Achtelliter zum Genusse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen verabfolgen. Ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, Gefässen (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt ist gänzlich untersagt.

c). Auf Grund der bisherigen Konzessionen für den Handel in verschlossenen und versiegelten Flaschen von 1/40. 1/20 oder 1/4 Eimer Inhalt dürfen nunmehr bloss vom Monopole ausgenommene Branntweinerzeugnisse (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) verschleisst werden und die vorhandenen Spiritusvorräte müssen in nicht grösserer Menge als 1/4 Eimer Inhalt an einen Konsumenten auf einmal bis zum 30 Juni l. J. ausverkauft werden.

Bezüglich der Ausfolgung von Spiritus an Apotheken und Spitäler, treten in den bisherigen Bestimmungen keine Änderungen ein. Auch die Likörfabriken werden ihren Bedarf auf bisherige Weise bei der Verschleisstelle in Kielce ansprechen können.

Der Peisachbranntwein darf nur an jüdische Glaubensgenossen und nur in Mengen von höchstens 1/4 Eimer an einen Konsumenten verabfolgt werden.

Bezüglich des Transportes von Spiritusmengen im Okkupationsgebiete ist bestimmt worden, dass für Sendungen aus Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigungen des abfertigenden Finanzorganes genügen, für alle Sendungen aber von Spiritus und Branntweinerzeugnissen über die Kreisgrenze hinaus in einer Gesammtmenge von über 1/4 Eimer Inhalt, unbedingt eine Überfuhrsbestätigung des MGG. erforderlich ist.

11.

Ankauf der Sämereien.

Die Giltigkeit der Vdg. des MGG. von 8 Jänner 1917 Nr. 10 V. Bl. der M. V. P. mit welcher die Poln. landw. Zentralie in Lublin mit dem Ankaufe von Wicken, Lupinen, Pferdebohnen, Peluschken und anderen Sämereien betraut wurde, wurde **bis auf Widerruf verlängert.**

NICHTAMTLICHER TEIL.

12.

Empfangstage bei S. E. dem Herrn Generalgouverneur.

Seine Exzelienz der Herr Generalgouverneur hat als Empfangstage—insbesondere für von auswärts kommende Zivilparteien den Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt. Empfangsstunden 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Sollte Seine Exellenz dienstlich in einem Kreise ausserhab Lublins enwesend sein, so wird dies zeitgerecht in den Tagesblättern avisiert werden, damit eventuelle Bittsteller Seine Exzellenz am betreffenden Aufenthaltsorte aufsuchen können.

13.

Die Hintanhaltung der Preistreiberei.

Trotz aller Massnahmen, die bisher getroffen wurden, um die Bevölkerung vor Ausschreitungen in der Forderung massloser Preise für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu schützen, haben sich alle

darauf bezughabenden Bemühungen deshalb nicht bewährt, weil die Bevölkerung selbst, die das grösste Interesse daran haben sollte, die Behörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die vorkommenden preistreiberischen Fälle nicht zur Anzeige bringt.

Soll nun das Kreiskommando in der Lage sein, die Preistreiberei wirksam zu bekämpfen, um dadurch den Lebensunterhalt des Konsumenten zu erleichtern, muss das Publikum seine Mitwirkung in der Weise voll und ganz den Behörden widmen, dass jeder einzelne Fall von Preisforderungen, welche die Gestehungskosten und einen mässigen bürgerlichen Gewinn übersteigen, unnachsichtlich angezeigt werde,

Es ist verboten:

Vorräte an Bedarfsgegenständen anzusammeln, beschlagnahmte Vorräte der Ablieferung zu entziehen, durch Verbreitung unwahrer Nachrichten oder anderer zur Irreführung bestimmter Mittel die Erhöhung der Preise zu bewirken, beim Ein-und Verkaufe von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen den Gewinn und den Preis der ort zu erhöhen, dass hiedurch der Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen erschwert wird.

Wer sich im obigen Sinne gegen die Verordnungen vergeht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu **zwei Jahren** bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. Überdies kann im Strafurteile Verlust der Gewerbeberechtigung, Schliessung der Betriebsstätten oder Ausschluss vom Marktbesuche, Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Inbezug auf die angeordnete Ersichtlichmachung der Preise aller Waren, die Einhaltung der festgesetzten Richt und Höchstpreise werden die allerstrengsten Massregeln getroffen werden

Es liegt nun an der Bevölkerug selbst, in der Bekämpfung jeder verbrecherischen Preistreiberei den Behörden behilflich zu sein und jeden eizelnen Fall von Preistreiberei der Bestrafung zuzuführen.

14.

Eröffnung des Etappenpostamtes II. Klasse in Zaklików.

Mit 21. Mai 1917 wurde ein k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse in Zaklików eröffnet.

Dem Postbezirke des Etappenpostamtes Zaklików werden die Gemeinden Zaklików und Kosin einverleibt.

INHALT:

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. **Oberst.**